Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Artikel: Cantonal-Organisationsentwürfe so wie dieselben von den

Cantonstagsatzungen angenommen und der Regierung eingesandt

worden [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543061

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Frentag, den 4 September 1801.

Sechstes Quartal.

Den 17 Fructidor IX.

Cantonal-Organisationsentwürfe so wie dieselben von den Cantonstagsatzungen angenommen und der Regierung eingesandt worden.

(In vollftantigem Auszuge.)

VI.

Canton Lugern.

(Angenommen von der Cantonstagfatzung in Lugern am ten August 1801.)

Religion. Die von unsern Vatern anererbte beitige katholische Religion bleibt unangetastet und genießt allen Schutz der Cantonalregierung. Der Cantonarath trit in Ansehung geistlicher Dinge in die Rechte der ehmaligen Cantonsobrigkeit ein.

Eintheilung. Der Canton ift in 9 Bezirte und diefe in Gemeinden einzutheilen: Der Cantonbrath wird hiemit beauftragt. Eine ober mehrere Pfarrenen bilden einen Gemeindsbezirt, zu welchem wenigstens 3000 Seelen erfoderlich find.

Gemeinder at h. Er besteht aus ; bis 9 Blieg bern. Er trit in Polizen und Verwaltungssachen an die Stelle der Munizipalitäten; er besorgt die Schuldbothe und Aufrechnungen; er bestraft Zuchtpolizepvergehen. Er wird alle 2 Jahre zur halfte erneuert.

Canton frath. Er besteht auß 27 Gliedern; jeder Bezirk hat wenigstens i Glied. Er versammelt sich ordentlicher Weise alle 2 Monate, ausservedentlich ben dringenden Geschäften, oder wenn Zwendrittel der Mitglieder es verlangen. Er entscheidet über die Gesez, vorschläge des Senats; er bestimt die Erhebung der Abgaben und Cantonssteuren, und vertheilt sie auf die Gemeindsbezirke; er bewilligt dem Verwaltungsrath die nöthigen Gelder und läst sich über ihre Verwendung Rechnung ablegen; er berathet über Klagen gegen die Regierung und ausserverbentlich zusammen zu ruffende Tagsahungen; er besorgt die Beplegung von Streitsa,

chen mit anderen Cantonen. Er ernennt die Blieber zur helvetischen Tagfagung und bestimt ihre Gehalte.

Ver waltung frath. Er ift ein vom Cantonbrath aus seinem Mittel gewählter Ausschuß von 7 Gliedern. Er hat in Verwaltungssachen die Vollzie-hung der Aufträge der Centralregierung und des Cantonbraths; Er beobachtet den Gang und die Geschäftsführung aller Beamten des Cantons; er unterhält die Gemeinschaft mit der Centralregierung. — Die Glieder des Cantons und Verwaltungsraths treten alle 2 Jahre zum viertentheil aus.

Wahlbarkeitebe binge. Um wählen zu können, muß einer helvetischer Burger senn, das 20ste Jahr erreicht haben, mit keiner entehrenden Straffe belegt, noch verauffalt oder bevogtet senn, ein Sigenthum im Canton bestigen oder einen unabhängigen Beruf haben, und wenigstenst i Fr. Abgabe zahlen. Um in den Gemeindsrath wählbar zu senn, muß man überdieß das 25ste Jahr erreicht haben; um Mitglied des Cantonsraths zu werden, sind das Alter von 30 Jahren und 2 Fr. Abgabe ersoderlich; für die Stellen in die Nationaltagsatung sind 6 Fr. Abgabe crfoderlich. Austretende Beamte sind immer wieder wählbar.

Bablart. Die stimmfähigen Burger des Gemeindsbezirks mablen ihre Gemeindsrathe; sie ernennen ferners auf 50 Burger einen Bahlmann. Diese tommen im hauptort des Bezirks zusammen, und wählen auf 1200 Seelen einen Cantonswahlmann. Diese wahlen die Glieder des Cantonsraths.

Gehaft. Die Gemeindrathe werden von den Gebühren oder durch die Gemeinden bezahlt. Die Glieder des Verwaltungsrathes haben 1200 Fr. Geshalt. Die übrigen Cantonsrathe 400 Fr. und 1 1/2 Fr. für jeden Sigungs. und Neisetag.

Pfarrer. Das Maximum ihrer Entschädnisse ift 2000, bas Minmum 1200 Fr. — Die ftimmfähigen Burger ber Pfarrgemeinden erwählen unmittelbar ihre

Pfarrer felbst, fedoch mit Vorbehalt des Rechts des Eigenthums der Particularen, Stifter und Rlofter. Reiner kann sich um eine Pfarren bewerben, er habe dann ein Zagnis der Wählbarkeit von dem zu errich, tenden Examinationsrathe vorzuweisen.

In so fern es ben Cantonen überlaffen ift, über bie Behnden und ewigen Beschwerden zu verfügen, soll ber Cantonbrath die Lodkaufssumme auf eine billige und gerechte Weise festjegen.

Schul. und Erziehungswesen. Jede Pfarren hat wenigstens eine Gemeindsschule, jeder Bezirk eine Bezirksschule, und am hauptort des Cantons ift eine Centralschulanstalt. Der Cantonsrath ernennt den Schul. und Erziehungsrath.

Medicinalweseu. Der Cantonbrath ernennt eine Anzahl Aerzte bes Cantons, mit dem Auftrage, ben Entwurf zu einem Sanitaterath zu machen.

Einführung ber Cantone behörden. Sie geschicht nach Unleitung Diefes Entwurfes selbft, und eine erfte Berfammlung von Cantonewahlmannern ernennt ben erften Cantonerath.

Abanderung der Eantons verfassung. Wenn der Cantondrath oder die Mehrheit de Gemeinde. Rathe Abanderungen oder Bufate in der Cantoneverfassung nothig finden, fo liegt der vorschlagenden Beborde ob, der andern die Abanderungs . oder Bufat. Borfchlage jur Drufung vorzulegen. In Zeit von 6 Wochen foll die eine oder andere die gemachten Borfchlage genehmigen oder verwerffen; im erften Fall follen fie jogleich der Regierung zum Ginregistriren juge. fandt, im andern aber der vorschlagenden Behörde die Bermerfung befannt gemacht werden. Befteht im lesteren Rall die vorschlagende Beborde nach Berlauf bon 3 Monaten bennoch auf ihrem Borschlage, fo treten die Mahlmanner ber 9 Cantonsbezirfe am Saupt. ort ihrer Begirte gusammen, und die Mehrheit diefer 9 Bablcorps entscheidet über die endliche Annahme ober Beriverffung.

Die Tagfatung des Cantons Luzern wunschet sehnlichst, daß zur Bereinfachung des Geschäftsganges und zur Erzielung einer unserm erschöpften Lande so nothis gen Sparsamkeit das Richterliche mit der Verwaltung in der Cantonsverfassung mochte vereinbart werden. Auf hiesen Fall bin waren folgende Abanderungen und Jusätz in der Verfassung nothwendig:

Die Gemeinderathe unter dem Mamen Gemeinde. Gerichte murden die erfte richterliche Inflant;

Die noch existirenden Distrittsgerichte unter bem Damen Bezirksgerichte und auf fieben Mitglieder herabge. fest, Die zwente

Und ein aus is Gliedern bestehender Ausschuß eis nes Cantonsrathes von 36 Bliedern, die dritte Instanz ausmachen; wo jedoch wichtigere Civil. und Eriminals fälle dem ganzen Cantonscathe vorbehalten wären. — Sollte diesem lebhaften Wunsche von der helvetischen Tagiatung entsprochen werden, so wurde sich die Canstonaltagsatung angelegen sen lassen, die gegenseitigen Verhältnisse der obgenannten Behörden näher zu ents witeln.

Gesetzgebender Rath, 4. August. Prafident: Gm ur.

Folgende Botichaft wird verlefen :

B. Gesetzgeber! Ausgeschossene der Cantonstagsat, jung in Bern haben dem Bollziehungsrath die Frage vorgelegt: Ob die absolute Stimmenmehrheit, welche das Decret vom 2. heum. für die Ernennung in die helvetische Tagsatzung vorschreibt, nach der Anzahl der blos anwesenden oder aber aller ern ann ten Cantons deputirten berechnet werden soll, welches leztern Ausdruckes sich der 6te Art. jenes Decrets bedient,

Sobald fich die Mitglieder einer Versammlung in hinreichender Angahl vereinigt finden, um gultige Berhandlungen bornehmen zu konnen; fo follte es feinem Zweifel unterworfen fenn, daß ben Berechnung des abfoluten Stimmenmehre nur allein die Unwefenden in Unschlag kommen: denn ohne diese bisher allgemein beobachtete Regel murbe ber Wille ber Abmefenden immerfort als der Minoritat bentrettend porquegefest, was doch eben fo gut auf die entgegengeseste Weife geschehen konnte. Der Bolly. Rath glaubt baber Ihnen 3. G. borschlagen zu muffen, ben 6ten Art. bes Decrets bom 2. heum. burch die Erflarung ju ergangen, daß unter ben ernannten Cantonebeputirten nur aflein Die anwesenden ju berfteben fenn. Diefes fcheint ihm um fo mehr in dem Sinne des Gesetzes zu liegen, da die frangofische und italienische Uebersetungen vollfommen damit übereinstimmen. Ihnen B. G. tommt es gu, über biefen Begenffand bie moglichfte Bestimmtheit gu geben, und ber Bolly. Rath fieht Ihrer Entfcheidung hierliber mit befto großerm Berlangen entgegen, je wichtiger es ift, die Berhandlungen der Tagfatung in ihrem Gange nicht aufzuhalten.

Der Rath nimmt hierauf nach borgegangener Be